

Bildungskonzept FÜR DIE EINHEITLICHE GESTALTUNG DER EINFÜHRUNG IN DEN OFS DEUTSCHLAND

Das Nationalkapitel 2006 hat dem Nationalvorstand als eine Aufgabe mitgegeben, ein einheitliches Konzept für die Einführung neuer Mitglieder des OFS Deutschland auszuarbeiten, das hiermit vorgelegt wird.

ALLGEMEINES

1. Gemäß den Konstitutionen des OFS vollzieht sich die Ausbildung neuer Mitglieder in verschiedenen Stufen. Das nachfolgende Konzept geht von den folgenden Phasen aus:
 1. Phase: Kennenlernen und Hinführung
 2. Phase: Vorbereitung: mindestens 6 Monate das ist der Zeitraum zwischen Bitte um Zulassung zur Aufnahme und Feier der Aufnahme (Nationalstatut 16,1)
 3. Phase: Einführungszeit (12-max. 24 Monate) Zeit zwischen Aufnahme und dem ersten Versprechen.
 4. Phase: lebenslange Bildung nach dem Versprechen

DIE PHASE DES KENNENLERNENS UND DER HINFÜHRUNG

2. Diese Phase ist zeitlich nicht begrenzt. In ihr sollen grundlegende Dinge zur Sprache kommen.
3. Inhalte
Zwei Dimensionen: die persönliche Gottesbeziehung und Beziehung zur franziskanischen Lebenswelt
 - Kennenlernen des Bildungsweges aus franziskanischer Weltsicht (Was hat Franziskus uns heute(noch) zu sagen?)
 - Biographie von Franziskus, Klara und Elisabeth im Überblick
 - Die Lebensform des OFS im Überblick;
 - Die Zweige der franziskanischen Familie (siehe Leben mit Franziskus 4. Kapitel)
 - Zum Verständnis franziskanischer Symbole
 - Beten- wie geht das?
 - Gebet als Dialog mit Gott / als „Pfleger“ für die Freundschaft mit Gott
 - Einführung in das Stundengebet der Kirche
 - Einführung in die Heilige Schrift

DIE BITTE UM AUFNAHME

4. Wer in dieser Phase des Kennenlernens sich vom Heiligen Geist dazu geführt fühlt, das Evangelium in franziskanischer Spiritualität mitten in der Welt zu leben (vgl. Konst, Art. 1,3 und 8,1), kann die Bitte um Aufnahme in eine lokale Gemeinschaft des OFS oder eine Personalgemeinschaft stellen (vgl. Konst., Art 28,3; Art. 29,3).
5. Der Antrag auf Aufnahme wird vom Bewerber formell und nach Möglichkeit schriftlich an den Vorsteher der lokalen oder der Personal-Gemeinschaft gerichtet.
6. Die Bildungsbeauftragten der betreffenden lokalen oder Personalgemeinschaft sollten darauf achten, dass die Bitten um Aufnahme so gestellt werden, dass der Vorstand in Ruhe darüber entscheiden kann.

7. Auch haben die Bildungsbeauftragten der betreffenden lokalen oder Personalgemeinschaft die Aufgabe, den Vorstand über die Eignung der Kandidaten, gemäß der Regel zu leben, zu informieren (vgl. Konst., Art. 52,3c)
8. Die in den verschiedenen Dokumenten genannten Kriterien für die Aufnahme in den OFS sind:
 - Sehnsucht nach einer lebendigen Gottesbeziehung in Vater, Sohn und Hl. Geist
 - tägliche Auseinandersetzung mit der Hl. Schrift
 - Bekenntnis des christlichen Glaubens und Zugehörigkeit zur katholischen Kirche (nicht ausgetreten oder exkommuniziert → Auszug Taufregister)
 - Leben in der Gemeinschaft der Kirche
 - Liebe zur Kirche
 - deutliche Zeichen für eine echte franziskanische Berufung (vgl. Konst., Art 39,2) → franziskanische Spurensuche: Demut und ständige Umkehrbereitschaft, Leben als Geschenk Gottes sehen, Mitleiden mit dem lebendigen Christus in der heutigen Welt, Achtung und Verantwortung vor der Schöpfung
 - Willen und Fähigkeit, in die Gemeinschaft hineinzuwachsen
9. Gemäß den Konstitutionen hat der Vorstand nach der Entscheidung über die Aufnahme eines Kandidaten erst wieder bei der Zulassung zum Versprechen die Möglichkeit einer Entscheidung. Daher sollte vor der Zustimmung über die Zulassung zur Vorbereitungszeit und die sich dann anschließende Aufnahme in den OFS sehr intensiv überlegt und keinesfalls eine vorschnelle Entscheidung getroffen werden.
10. Der Vorstand der lokalen Gemeinschaft entscheidet gemeinsam über den Antrag, gibt dem Bewerber offiziell Antwort und teilt diese auch der Gemeinschaft mit (Konst., Art. 39,3).

VORBEREITUNGSZEIT

11. Die Vorbereitungszeit dauert mindestens 6 Monate (vgl. Nationalstatut, Art. 16) ab Beschluß des Vorstandes bis zur Aufnahme.
12. Die Vorbereitungszeit sollte mit einer gottesdienstlichen Feier (einer Segnung der Zugelassenen) beginnen.
13. Ziel der Vorbereitungszeit „ist die Klärung der Berufung und das gegenseitige Kennenlernen von Gemeinschaft und Bewerber“ (Konst., Art. 38,1).
14. Inhalte der Vorbereitung:
 - die persönliche Berufung: Berufungsgeschichten aus franziskanischen Quellen (Berufungsgeschichte des Franziskus und Berufungsgeschichten in seiner Umgebung) zur franziskanischen Lebenswelt
 - Berufung als Laien in Kirche und Welt
 - Berufung in den Ordo Franciscanus Saecularis
 - Auseinandersetzung mit der Regel und den Konstitutionen
 - Ein Orden mit besonderem Charakter: Benedikt XV.: Ein Orden wahren Namens.

DIE AUFNAHME IN DEN OFS

15. „Die Aufnahme geschieht nach dem Rituale des OFS. Der Vollzug der Aufnahme wird im Archiv der Gemeinschaft registriert und aufbewahrt“ (Konst., Art. 39,4).

DIE EINFÜHRUNGSZEIT

16. Die Phase der Einführung dauert bis zu zwei Jahren, mindestens jedoch ein Jahr (vgl. Konst., Art. 40,1).
17. Ziel dieser Phase ist die Festigung der Berufung, die Erfahrung des Lebens nach dem Evangelium in der Gemeinschaft, die bessere Kenntnis der Gemeinschaft (Konst., Art. 40,1).
18. „Die Teilnahme an den Zusammenkünften der lokalen Gemeinschaft ist eine unabdingbare Voraussetzung der Einführung in das Miteinanderbeten und das Leben der Gemeinschaft.“ (Konst., Art. 40,3)
19. „Die Neumitglieder werden eingeführt in die Lesung und Betrachtung der Schrift, in die Kenntnis der Person und der Schriften des hl. Franziskus und der franziskanischen Spiritualität, in das Studium der Regel und der Konstitutionen. Sie werden dazu angeleitet, die Kirche zu lieben und ihre Lehre anzuerkennen. Als Laien üben sie sich darin ein, wie sie unter dem Anspruch des Evangeliums ihre Aufgaben in der Welt leben können.“ (Konst., Art. 40,2).
20. Zur Erreichung der Ziele der Einführungszeit wird eine Kombination aus Schulungsterminen, Lehrbriefen zum privaten Studium, gemeinsamen thematischen Zusammenkünften mit „den Neuaufgenommenen anderer Gemeinschaften“ (Konst., Art. 40,1), sowie individuellen Begleitungsgesprächen dringend empfohlen. Die lokalen Vorstände (insbesondere Vorsteher und Bildungsbeauftragte) sind dafür verantwortlich, daß alle, die ihr Versprechen im OFS ablegen, den Bildungskurs vollständig absolviert haben.
21. Die regionalen Vorstände legen fest, in welcher Weise der Bildungskurs in ihrer Region gestaltet wird (vgl. Konst. Art 37,4 und Art. 62, 2ef) und sorgen für die Umsetzung in den lokalen Gemeinschaften.
22. Themenaufstellung:
 - Ordo**
 - 1. Leben in der Kirche
 - 2. Teilnahme am sakramentalen Leben in der Kirche
 - 3. Grundlagen OFS (Texte, Struktur)
 - Franciscanus**
 - 4. Franziskus und Evangelium
 - 5. Armut
 - 6. Buße
 - 7. Gebet
 - Saecularis**
 - 8. Weltcharakter
 - 9. Gemeinsames Charisma / Geschwisterlichkeit
 - 10. Präsenz in der Welt
 - 11. Gerechtigkeit, Frieden , Ehrfurcht vor der Schöpfung
 - 12. Apostulat / Familie / Beruf
 - 13. Mission / Sendung / Evangelisierung (CCFMC)
23. Gemäß den Konstitutionen gehören zur Einführung auch konkreten Erfahrungen des Dienens und des Apostolates (vgl. Konst. Art. 40,1). Die Bildungsbeauftragten der lokalen Gemeinschaften legen in Absprache mit den Neuaufgenommenen fest, welche konkreten Möglichkeiten des persönlichen Apostolates sich ergeben.

DAS VERSPRECHEN, NACH DEM EVANGELIUM ZU LEBEN

24. Nach Beendigung der Zeit der Einführung stellt das Mitglied an den Vorsteher der örtlichen oder der Personalgemeinschaft den Antrag, zum Versprechen zugelassen zu werden (vgl. Konst. Art. 41,1). Ähnlich wie die Bitte zur Aufnahme soll auch die Bitte zur Zulassung zum Versprechen formell und schriftlich gestellt werden.

25. Am Ende der Einführungszeit entscheidet der Vorstand, ob das Versprechen auf Lebenszeit gleich oder das Versprechen zunächst einmal für ein Jahr abgelegt wird. Sollte der Vorstand in seiner Verantwortung für die Gemeinschaft ganz oder teilweise objektive Bedenken haben, einer Versprechensablegung zuzustimmen, empfiehlt es sich, die Einführungszeit um ein Jahr zu verlängern (vgl. Konst. Art 41,3). 16,4).
26. In der Zeit nach der Bitte um das Versprechen sollen die Teilnehmer des Einführungskurses an einem Besinnungswochenende teilnehmen, das von den Bildungsverantwortlichen, unterstützt durch einen Assistenten gestaltet wird und bei dem Bedeutung und Konsequenz des Versprechens reflektiert werden können.
27. Der Bildungsbeauftragte der Gemeinschaft, in der das Mitglied das Versprechen ablegen möchte, hat den Vorstand über den vollständig absolvierten Bildungskurs und die Eignung der Kandidaten, gemäß der Regel zu leben, zu informieren (vgl. Konst., Art.52,3c). Ebenso hat der geistliche Assistent vor der Zulassung zum Versprechen seine Einschätzung über jeden Bewerber abzugeben (vgl. Statuten Assistenz, Art. 24,1; Konst., Art. 41,1).
28. Neben den Kriterien, die oben schon bei der Entscheidung zur Aufnahme genannt wurden und die der Vorstand bei seiner Entscheidung durchaus noch einmal zu bedenken hat, nennen die Konstitutionen (Art. 41,2) als weitere Kriterien das Mindestalter (nach dem Nationalstatut muß das Mitglied bei der Versprechensablegung min. 18 Jahre alt sein) und die **aktive** Teilnahme an den Veranstaltungen des Einführungskurses.
29. Nach der Anhörung der Zuständigen und einer Aussprache beschließt der Vorstand in geheimer Abstimmung über die Zulassung zum Versprechen und gibt dem Mitglied und der Gemeinschaft davon Kenntnis (vgl. Konst., Art. 41,1)

DAS LEBENSLANGE VERSPRECHEN, NACH DEM EVANGELIUM ZU LEBEN

30. Das Versprechen ist ein feierlicher kirchlicher und öffentlicher Akt, mit dem das Mitglied im Bewußtsein seiner Berufung durch Christus sein Taufgelöbnis erneuert und öffentlich verspricht, in der Welt nach dem Evangelium zu leben, gemäß dem Beispiel des hl. Franziskus und nach der Regel des OFS. (Konst., Art. 42,1)

DIE ZEIT NACH DER VERSPRECHENSABLEGUNG

31. Die Versprechensablegung bedeutet das Ende des Bildungskurses, aber nicht das Ende der Bildung der Mitglieder des OFS (vgl. Konst., Art. 44,1)
32. Diejenigen, die das Versprechen auf Lebenszeit abgelegt haben, werden nach einer angemessenen Zeit (spätestens drei Jahre nach Ablegung des Versprechens) zu einem Wochenende eingeladen, um ihre Erfahrungen zu reflektieren.
33. Alle Schwestern und Brüder werden eingeladen, an entsprechenden Kursen, Treffen, Besinnungswochenenden, Wallfahrten und Erfahrungsaustauschen teilzunehmen, die helfen, die franziskanische Berufung zu verwirklichen und zu vertiefen (vgl. Konst., Art. 44,3).
34. Die Teilnahme an den unter 32 und 33 genannten Veranstaltungen ist Teil der Berufung in den OFS. Für alle Schwestern und Brüder ist die regelmäßige Teilnahme und Mitgestaltung geschwisterliche Pflicht.

Das vorstehende Bildungskonzept wurde vom Nationalkapitel des OFS am **08.06.2012** verabschiedet und gilt zunächst für 6 Jahre.